

**Mündliche Anfrage**

des Abg. Ing. Mag. Meisl an Landesrat Dr. Schwaiger betreffend  
den Tiefbrunnen Atzing

In der Gemeinde Maishofen befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Tiefbrunnen Atzing. Der Tiefbrunnen kann ca. 5.000 Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser versorgen. Im Jahr 2015 wurde rund um den Tiefbrunnen vom Land Salzburg ein zweiteiliges Schutzgebiet ausgewiesen. Die Fläche im unmittelbaren Umfeld der Schutzzone I und in der Kernzone der Schutzzone II wurde von der Gemeinde Maishofen als Betriebsgebiet gewidmet und der Verkauf an Transport- und Erdbauunternehmen trotz massiver Einwände der Anrainer und trotz des Umstandes, dass die besagten Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und der daraus resultierenden Emissionslage in einem Gewerbegebiet anzusiedeln sind, mit aller „Macht“ durchgedrückt. Nun wurde ein Antrag auf Abänderung der Auflagen in besagter Schutzzone II gestellt und diese vom Amtssachverständigen (Zahl: 20701-1/2508/468/24-2020) auch in Aussicht gestellt, was den Anschein einer anlassbezogenen Beurteilung erweckt.

Ich stelle dazu gemäß § 78 a GO-LT folgende

**Mündliche Anfrage:**

1. Wie kann es sein, dass die Meinung der Amtssachverständigen in nur 5 Jahren derart unterschiedlich sind, dass im Jahr 2015 für die gesamte Schutzzone II noch 6 massive Auflagen erforderlich waren und nun diese 6 Auflagen nur noch für einen kleinen Teil außerhalb der Widmungsfläche des Betriebsgebietes gelten soll.
2. Die Unterfragen ergeben sich aus der Beantwortung der Hauptfrage.

Salzburg, am 11. November 2020

Ing. Mag. Meisl eh.